

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
neue Folge der „Schneider-Zeitung“, mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezug  
preis: Durch die Post für Nichtmitglieder  
vierteljährlich 3 Mark ohne Postgebühren.

Köln, den 6. November 1920.  
Verantwortliche Dr. Herzog 9. Fernruf A 2534.

Redaktionszeit Montagmittags vor dem  
Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto  
Kleine, Berlin SW 47, Rüdernstraße 67.

## Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1919.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gibt in Nr. 20 des Zentralblatt den Bericht für das Jahr 1919. Einleitend wird in demselben ausgeführt, daß der starke Mitgliederzuwachs und die äußere Machtentfaltung nicht über die Tatsachen hinwegtäuschen können, daß das Jahr 1919 für die Gewerkschaftsbewegung ein Krisenjahr erster Ordnung war. Die gesunden Grundzüge der gewerkschaftlichen Schaffens standen in der Feuerprobe ihrer Bewährung und Behauptung.

In der Vorkriegszeit zeigte die deutsche Gewerkschaftsbewegung einen fast stetigen, keineswegs kreuzhaften Aufstieg. Sie war das Sammelbecken für alle strebenden Elemente in der Arbeiterschaft, die in der andauernden Einwirkung auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände das beste Mittel zur Bewirkung ihrer Ziele sahen. Für Utopisten und Anhänger der sog. direkten Aktion bot die deutsche Gewerkschaftsbewegung kein Betätigungsfeld. Wenn das mit der Revolution anders wurde, und Elemente der verschiedensten Art, die keineswegs zur gewerkschaftlichen Arbeit befähigt waren in die Bewegung hineindrängten, so liegt das in den Zeitverhältnissen begründet. Immer wird es das Bestreben der Menschen sein, einen sichtbaren Ausdruck für ihre Bestrebungen einen erkennbaren Sammelplatz der Wirksamkeit zu haben. Nichts lag näher, nachdem die Massen durch die Revolution in den Besitz der Macht gelangt, daß diejenige Organisation als Sammelstätte ausgerufen wurde, die bis dahin das Vertrauen der Arbeiterschaft besaß — die Gewerkschaft. Die Verbreitung der Gewerkschaftsbewegung bis in die kleinsten Orte, die gute Funktion ihres Organisations- und Agitationsapparates waren ein weiterer Grund für ihre Anziehungskraft. Die schnelle Sammlung der verschiedensten Elemente ohne gewerkschaftliches Wissen, ohne Erziehung zur Disziplin, lediglich dem Gange lebend, von der erworbenen Macht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen, bedeutete für die Gewerkschaftsbewegung die härteste Belastungsprobe. Wo bis dahin gewerkschaftliche Einsicht und Umsicht geherrscht, Unterordnung unter die Bedürfnisse der Gesamtheit ein Lebensziel war, entstand jetzt ein wildes, ungestümes Leidenschaft. Die Gewerkschaftsbewegung wurde zum Sammelpfad von Elementen, denen wirksame, auf dem Boden der Einmütigkeit erwachsene Solidarität, der Gedanke des Annehmlichen, wünschenswerten Begriffe waren, die sich zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht aufschwingen konnten als noch persönlich stärkere Opfer damit verbunden waren.

Bedarf es einer besonderen Erwähnung, daß viele der im Berichtsjahr zum Auszug gebrachten Kämpfe ein Dorn auf die Gewerkschaftsgrundsätze waren? Das war kein organisiertes Vorgehen disziplinierter Arbeitermassen, sondern gewerkschaftliche Anarchie! Dienen mußte die Gewerkschaftsbewegung vielen Zwecken: politischen Plänen, selbsttätigen Plänen Einzelner und einzelner Gruppen. Die Arbeitskämpfe in den verschiedensten Bergbaugewerben, auf der Eisenbahn usw., waren zum Teil politischen Ursprungs. Das Schlagwort von der Diktatur des Proletariats hatte die Köpfe verwirrt. Diktatur des Proletariats, Verwirklichung des Sozialismus auf dem Wege der direkten Aktion waren das angebliche Ziel der Kämpfe. Mit neuer Verwirrung und neuer Verbitterung fanden sie durchweg ihren Abschluß.

Die christlichen Gewerkschaften können von sich behaupten, daß sie sich innerlich freihielten von allen Einwirkungen einer irreführenden Massensache. Nicht zu vermeiden war hingegen, daß die Wogen des Kampfes auch sie berührten, oftmals so stark, daß sie mit in den Strudel gegen ihren Willen hineingezogen wurden und es des harten Schaffens bedurfte, wieder festen Boden zu gewinnen.

Die Gewerkschaften standen im Jahre 1919 mitten im Kreise stammelnd und im Nachstreben materialistisch denkender, revolutionärer Massen. Daraus wird von Fernstehenden nur zu oft die Folgerung gezogen, in den Gewerkschaften verlor sich die Hingellosigkeit die armeine Bier nach materiellem Wohl, der brutale Gewaltmoralismus unbedeutender Individuen. Einer solchen Auffassung muß erstlich den widersprochen werden. Die Gewerkschaften standen unter der Einwirkung äußerer Vorgänge und dem Rollen solcher Kräfte, deren sie sich nicht erwehren konnten. Der einsichtiger Teil der Gewerkschaftler war machtlos, um sich mit Erfolg den ungewerkschaftl. Bestrebungen und Disziplinierter Massen entgegenzusetzen. Viel zu sehr hatte auch die Masse des deutschen Volkes gelitten, um noch die Kraft auszubringen, die rohen Gewalt zu widerstreben. Nur langsam ist an ein Erstarren der feilschen Kräfte zu denken. Und nur langsam wird die Vernunft wieder zur Geltung kommen.

Nicht vergessen darf aber auch werden, daß die Rette der Wirtschaftskämpfe nicht abbrechen konnte bei der wahnwitzigen Preistreibelei für alle Lebensmittel und Gebrauchsgüter. Nicht die Voluntary und die in ihrer Entwicklung die Preisgestaltung beeinflussenden erhöhten Löhne bildeten den Anfang der Preistreibelei; Angebot und Nachfrage bestimmen gewissermaßen als unabänderliches Gesetz in der privatkapitalistischen Wirtschaft die Preisgestaltung. Und da der Bedarf größer wie das Warenangebot, so kletterten die Preise von Tag zu Tag in die Höhe, dank der nachhaltigsten Förderung zahlreicher Willkür, deren einzigstes Bestreben dahin ging, durch die Vorenthaltung der Waren immer weitere Preissteigerungen herbeizuführen. Was kümmerte die Warenbesitzer und Warenhändler des Volkes Elend! Der eigene Profit war das einzige Motiv aller ihrer Tätigkeit. Der Wahnsinn der rein privatkapitalistischen Wirtschaftsweise zeigte sich niemals deutlicher als in den Tagen der großen deutschen Not. Die materialistische Gesinnung fand zunächst im Kriegsgewinnereifer (der großzügig wurde von den verantwortlichen Stellen des Reiches, durch eine, jeder sittlichen Idee baren Anreizpolitik), dann in dem Buchergeist der nachrevolutionären Zeit, eine ins Grauenhafte gesteigerte Auswirkung. Ganz recht, wenn man die Arbeiter zur Ordnung ruft, die in Verzweiflungszuständen das ganze deutsche Wirtschaftsleben bedrohen. Aber niemals sollte vergessen werden, warum die Arbeiterschaft vom Geist der Verachtung und Zerstörung so erseht wurde. Gerade die Krise, die der Arbeiterschaft nicht genügend Vorhaltungen machen können, die nicht genug tun können in der Begeisterung der Leidenschaft, daß die Arbeiterschaft zu größeren Freiheiten gelangte, die sind die Hauptschuldbigen am deutschen Elend. Das schicksalvolle Bürgerertum, das nur „Geschäfte“ macht und nur das „Geschäft“ kennt, das einen selbstverständlichen Anspruch auf einen guten Gewinn und ein auskömmliches Dasein erhebt, dem die Erlangung des Neutrudens in möglichst kurzer Frist des Lebens höchstes Ziel ist, das sich keine Gedanken darüber macht, in welchem Maße das Wohl der produzierenden und konsumierenden Arbeitermassen von seinen „Geschäften“ abhängig ist, das hat erst an letzter Stelle das Recht, Streik auf die rebellische Arbeiterschaft zu werfen. Die wilden Arbeitskämpfe, der Lohnsozialismus, sind die nur zu natürlichen Folgen der wirtschaftlichen Anarchie, die dem Bürgerertum ein unantastbares Heiligtum der „bürgerlichen Wirtschaftsordnung“ ist. Und unsere Zwangswirtschaft? War sie nicht mit ihrem ganzen Wesen auf die Profitinteressen von Unternehmern und Händlern in stärkstem Maße eingestellt?

Die christlichen Gewerkschaften haben es als ihre vornehmste Aufgabe betrachtet, bei aller Säkularität in der Arbeiterschaft, der Vernunft Geltung zu verschaffen. Aber nicht konnte man von ihnen verlangen, daß sie dort, wo die Lebensbedürfnisse der Arbeiter die gewerkschaftliche Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gebieterisch verlangten, tatenlos blieben. Wo einem Notstand gesteuert werden mußte, haben die christlichen Gewerkschaften kräftig und entschlossen zugegriffen. Andererseits haben sie zur Ruhe und Besonnenheit gedrängt, wo immer nur der Wirtschaftskampf Formen annahm, die weder der All-

gütigsten Förderung zahlreicher Willkür, deren einzigstes Bestreben dahin ging, durch die Vorenthaltung der Waren immer weitere Preissteigerungen herbeizuführen. Was kümmerte die Warenbesitzer und Warenhändler des Volkes Elend! Der eigene Profit war das einzige Motiv aller ihrer Tätigkeit. Der Wahnsinn der rein privatkapitalistischen Wirtschaftsweise zeigte sich niemals deutlicher als in den Tagen der großen deutschen Not. Die materialistische Gesinnung fand zunächst im Kriegsgewinnereifer (der großzügig wurde von den verantwortlichen Stellen des Reiches, durch eine, jeder sittlichen Idee baren Anreizpolitik), dann in dem Buchergeist der nachrevolutionären Zeit, eine ins Grauenhafte gesteigerte Auswirkung. Ganz recht, wenn man die Arbeiter zur Ordnung ruft, die in Verzweiflungszuständen das ganze deutsche Wirtschaftsleben bedrohen. Aber niemals sollte vergessen werden, warum die Arbeiterschaft vom Geist der Verachtung und Zerstörung so erseht wurde. Gerade die Krise, die der Arbeiterschaft nicht genügend Vorhaltungen machen können, die nicht genug tun können in der Begeisterung der Leidenschaft, daß die Arbeiterschaft zu größeren Freiheiten gelangte, die sind die Hauptschuldbigen am deutschen Elend. Das schicksalvolle Bürgerertum, das nur „Geschäfte“ macht und nur das „Geschäft“ kennt, das einen selbstverständlichen Anspruch auf einen guten Gewinn und ein auskömmliches Dasein erhebt, dem die Erlangung des Neutrudens in möglichst kurzer Frist des Lebens höchstes Ziel ist, das sich keine Gedanken darüber macht, in welchem Maße das Wohl der produzierenden und konsumierenden Arbeitermassen von seinen „Geschäften“ abhängig ist, das hat erst an letzter Stelle das Recht, Streik auf die rebellische Arbeiterschaft zu werfen. Die wilden Arbeitskämpfe, der Lohnsozialismus, sind die nur zu natürlichen Folgen der wirtschaftlichen Anarchie, die dem Bürgerertum ein unantastbares Heiligtum der „bürgerlichen Wirtschaftsordnung“ ist. Und unsere Zwangswirtschaft? War sie nicht mit ihrem ganzen Wesen auf die Profitinteressen von Unternehmern und Händlern in stärkstem Maße eingestellt?

gemeinsam noch der Arbeiterschaft zum Vorteil ge-  
 werden. Allzu oft blieb leider nichts anderes  
 über, als ohne Zutun der Gewerkschaften un-  
 erbrannten Kampfen ein festes Ziel zu setzen und  
 sie in gewerkschaftliche Bahnen zu lenken. Wohl  
 in keiner Zeit haben die Gewerkschaftsangehori-  
 gen mehr als „Kaugummi“ und „Bremsen“ nötig  
 sein müssen als im Reichsjahre. Von der gewalt-  
 tigen, nervenaufpeitschenden Arbeit pflichtbewus-  
 ter Gewerkschaftsangehörter melden die Tages-  
 zeitungen allerdings nichts, während jede auf Ar-  
 beitgeberseite gemachte Tochtet chronischmäßig  
 registriert wird. Die Gegenwart hat die Sün-  
 den der Vergangenheit zu büßen. Hätte man die  
 Arbeiterschaft mit ihrer stets wachsenden Zahl  
 organisch in das Staats- und Wirtschaftsleben als  
 gleichberechtigten Faktor hineinwachsen lassen —  
 trotz des verlorenen Krieges wären die Ausein-  
 anderetzungen zwischen Arbeiterschaft und Staats-  
 gewalt, zwischen Arbeit und Kapital in den jet-  
 zigen Formen nicht zu verzeichnen.

Beizubehalten muß werden, daß es nicht die ge-  
 werkschaftlich gehaltenen und disziplinierten Ar-  
 beiter sind, die sich am radikalsten gebärden und  
 auf dem Wege der direkten Aktion die Macht an  
 sich reißen wollen. Das radikalste Draußängertum  
 findet sich zumest dort, wo ebendem die Ge-  
 werkschaften den größten Schwierigkeiten begegne-  
 ten. Die ehemaligen Hochburgen der geistigen  
 Trägheit, der friedlichen Unterwürfigkeit, sind  
 heute die Hauptstätten des radikalen Treibens.  
 Vorerst haben vornehmlich die sozialdemokrati-  
 schen Gewerkschaften die unabweisbare Aufgabe, sich  
 mit den radikalisierten Massen herumzuschlagen.

Obgleich die Wogen der Heiterigkeit die christ-  
 lichen Gewerkschaften nicht unberührt ließen, so  
 bleibt doch festzustellen, daß sie ihren Grundlaken  
 treu blieben und ihre innere Schlüssel nicht lei-  
 nen Schaden erlitt. Mitglied einer christlichen Ge-  
 werkschaft wird immer im wesentlichen nur wer-  
 den, wer mit seiner ganzen Auffassung noch dorthin  
 neigt. Eine bestimmte Überzeugung und ein  
 gewisser Mut, diese Überzeugung auch dann zu  
 bekennen, wenn die Zeitströmung in anderen  
 Richtungen verläuft, sind für jeden christlichen Ge-  
 werkschaftler erforderlich. Darin besteht die  
 Stärke unserer Bewegung und ihr Einfluß, der  
 ohne Zweifel oftmals erheblicher ist wie er der  
 Mitallbeziehung entsprechen würde. So sind die  
 christlichen Gewerkschaften selbst ein sprechender  
 Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung, daß  
 Gerechtigkeit und Gerechtigkeit im Kampf um die Beherr-  
 schung des Stofflichen der Vorrang gebührt. In-  
 nerenlich steht die christliche Gewerkschaftsbewegung  
 von allen Gewerkschaftsrichtungen Deutschlands  
 am gefestigtesten da. Die Heberbestimmung in der  
 Auffassung ihrer Mitglieder verhielt, daß die  
 Bewegung zum Kampfplatz politischer Gegensätze  
 wurde. Einmütigkeit herrschte in allen großen  
 Fragen. Auch in jenen, die nur unmittelbar mit  
 den gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung  
 stehen. Die nationale Einstellung der christlichen  
 Gewerkschaften führte sie zu schärfster Verteidigung  
 der Reichseinheit. Die demokratische Auf-  
 fassung ließ sie den Boden der Reformen schätzen,  
 als diese durch Stapp und Konjunktur bedroht war.  
 Die christlich-soziale Gesinnung ließ sie das legiti-  
 me Volkssolidarität vermischende Treiben weiter  
 Arbeiterschichten beurteilen und auch den Arbeit-  
 gebern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die in  
 der Arbeitsgemeinschaft zur praktischen Anerken-  
 nung der Gleichberechtigung der Arbeiter und zur  
 Verwirklichung des Wirtschaftslebens berechtigt sind.

Unter den Kämpfen, die gewollt zur Verwirkli-  
 chung der Lebensnotdurft geführt werden mußten,  
 und die zum anderen Teil aus politischen Motiven  
 von Dunkelmännern aller Art inszeniert wurden,  
 wurde die deutsche Arbeiterschaft der Erungen-

schaften auf gesetzgeberischem Gebiete nicht recht  
 froh. Die Kämpfe und die Ueberfälle neuer ge-  
 setzlicher Bestimmungen verurteilten die volle Er-  
 kenntnis des Ertrages. Und zum anderen bereit  
 insbesondere das Vertriebsbüro ein Muster-  
 spiel dafür, daß aller sozialer Fortschritt die mit  
 Schlagworten verpackten Massen doch nicht zu  
 beschlagnahmen in der Lage ist. In der christlichen  
 Gewerkschaftsbewegung herrscht glücklicherweise  
 volle Uebereinstimmung darüber, daß die Be-  
 treibnisse nur eine Ergänzung der gewerkschaft-  
 lichen Organe sein dürfen und sie nur so gewer-  
 tet werden müssen. Gegen den „Häufspul“ sind  
 die christlichen Gewerkschaften immunisiert ge-  
 blieben.

Zug die soziale Gesetzgebung des weiteren Aus-  
 baues bedarf, steht außer Frage. Wenn allerdings  
 der Gang der Gesetzgebungsmaschinerie etwas  
 langsam sein würde, bedeutete das keinen Ver-  
 lust. Selbst bei allem guten Willen ist es heute  
 keinem Menschen möglich, sich durch alle Gesetze,  
 Verordnungen und Bestimmungen hindurchzufin-  
 den. Besser ist es schon, die Gesetzgebung hält  
 mit der Aufnahmefähigkeit des Volkes gleichen  
 Schritt, als daß sie aus Unkenntnis unbeachtet  
 bleibt und in dessen Folge eine schlichte wieder gut  
 zu machende Verabminderung ihres Aufhens er-  
 fährt.

Das wirtschaftliche Leben Deutschlands stand  
 zum guten Teil unter der Einwirkung der Be-  
 stimmungen des Versailler Friedensvertrags. Die  
 dem deutschen Volke hier auferlegte Last ver-  
 mag es nicht zu tragen. Wären die eingangs er-  
 wähnten Gründe nicht vorhanden, die zu den  
 Kämpfen der letzten Jahre Veranlassung boten,  
 so blieb im Versailler Friedensvertrag allein Ur-  
 sache für die Unruhen genug. Deutschland kann  
 nicht zur Arbeit, zur Ordnung und zum Frieden  
 kommen, solange das Versailler Diktat Geltung  
 hat. Seine Revision wird kommen. Beim Wie-  
 deraufbau der Volkswirtschaft ist Deutschland mit  
 seinen qualifizierten Volksträften unentbehrlich.  
 Entweder diese Kräfte werden in Freiheit und der ganzen  
 Menschheit nutzbar gemacht, oder aber mit  
 Deutschlands Untergang ist auch das Ende der  
 europäischen Kultur da. Doch Deutschland zum  
 Wiedereingebau bestimmt ist, daran mag man in der  
 christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht zweifeln.  
 Die Weltgeschichte wird schon ihre Korrektur fin-  
 den. Ja, es lebt in den christlichen Gewerkschaften  
 die feste Überzeugung, daß trotz allem was uns  
 heute widerfährt, am deutschen Wesen noch die  
 Welt anerkennen wird.

In Trübsal und Not wird unser Volk die mo-  
 ralischen Kräfte mißbrauchen, die ihm in den  
 Tagen der früheren Notzeiten abhanden kamen. Dar-  
 in liegt unsere Hoffnung. Wären auch noch trü-  
 bere Tage kommen als wir sie bereits durchlebten  
 — alles spricht dafür, daß wir davon nicht  
 verschont bleiben — ein neues, ein besseres  
 Deutschland muß und wird entstehen. In dieser  
 Auffassung haben die christlichen Gewerkschaften  
 im Reichsjahre gewirkt, in diesem Glauben  
 haben sie die Kraft gefunden, an der deutschen  
 Arbeiterschaft und am deutschen Volke nicht zu  
 verzweifeln.

### Die Lehrlingsfrage im Bekleidungsgerwerbe.

Auf unserer Generalversammlung in Würzburg  
 behandelte Kollege Böder in einem instruktiven  
 Vortrage die Lehrlingsfrage in unserem Berufe.  
 Wir lassen seine Ausführungen hier folgen und  
 hoffen, daß unsere Ortsgruppen sich für die Folge-  
 zeit eingehend mit der Lehrlingsfrage beschäftigen  
 werden. Kollege Böder hat zu der Frage ein aus-  
 gezeichnetes Material zusammengetragen. Es

wird zweifellos dazu beitragen, unsere Lehrlings-  
 und Lehrlingsfragen für die Frage zu interessieren  
 und ihnen Mittel an die Hand geben, erledigen  
 der Lehrlingsfrage einen gewissen Nachdruck im  
 Berufe zu geben. Kollege Böder führte aus:

Am 3. Mai befaßten wir uns auf unserer Ge-  
 neralversammlung mit der Frage des Lehrlings-  
 wesens. Es ist klar, daß eine Korporation, die Be-  
 deutung in einem Gewerbe haben will, sich mit der  
 Frage des Nachwuchses befaßen muß.

Auf unserer letzten Generalversammlung kam  
 der Referent über diese Frage, Kollege Füllen, zu  
 sprechen. Das Bild, das wir 1910 von dem Lehrlings-  
 wesens entworfen haben, ist auch heute noch  
 wesentlich dasselbe wie damals. Dieser  
 hat heute nur mehr bedingte Richtigkeit. Die  
 hat sich zwar in der Ausbildung der  
 Lehrlinge nicht nur nicht geändert,  
 ist im Gegenteil vielleicht das Bild derzeitig  
 trüber; jedoch ist die rechtliche Grundlage  
 heute eine vollständig veränderte.  
 Auch im Lehrlingswesen stehen wir an den  
 ten einer neuen Zeit. Sie richtig anzunehmen,  
 die Aufgabe aller sein müssen, die ein  
 ihrem tätigen Nachwuchs haben. Der große  
 revolutionäre Krieg mit seinem Geschehen hat auch  
 diesem Gebiete eine neue Situation geschaffen.  
 Diese Situation richtig zu erfassen, zu verstehen,  
 moderne neuzeitliche und — was das Wichtigste  
 ist — brauchbarere Wege zu gehen, wird eine  
 wichtige Voraussetzung für die Aufwärtsentwicklung  
 im Gewerbe überhaupt sein. Unsere Bewegung  
 dazu noch aus den Idealen der christlichen  
 Anschauung heraus verpflichtet, die Verantwortung  
 tunsvollen Arbeit sich mit zu nehmen. Hier  
 wohl nirgends, kann und darf nicht das  
 recht, sondern muß die nüchternen, ruhige  
 sehung maßgebend sein. Der Kampf um die  
 geistlichen in unserm Beruf darf sich daher  
 nicht lediglich auf zahlenmäßige Mittel beschränken  
 Verbände beschränken, sondern hier heißt es,  
 gendbarheit leisten um der Jugend willen und  
 Nachwuchs im Gewerbe zu fördern. Man sollte  
 deshalb auch in Arbeitserkreisen oft besser  
 lichen, wie dies hinsichtlich der F. U. M. Heute  
 wollen wir unbesüßelt von allen Nebenabstufungen  
 uns mit dieser, immerhin nicht ganz leichtem  
 terie beschäftigen.

Wie ist derzeitig das Lehrverhältnis  
 in unserem Beruf, im Bekleidungs-  
 werbe in bezug auf geistlichem, ausbildungs-  
 nischem organisatorischem und erst in diesem  
 Die Lehrlingsfrage kennen, ist Voraussetzung für  
 eine gründliche Behandlung der Lehrlingsfrage  
 überhaupt.

#### a) Geistliche Voraussetzung.

Am allgemeinen bestehen für das Lehrverhältnis  
 noch die alten gesetzlichen Bestimmungen.  
 Wenn ich trotzdem zu Beginn meiner Ausführungen  
 gen ansetze, die rechtliche Grundlage ist heute  
 eine vollständig veränderte, so ist damit gesagt,  
 einmal die bereits genannten Bestimmungen und  
 zweitens die ganz soziale Aufgabe der Gewerkschaften  
 auch nicht vor den noch bestehenden alten  
 Bestimmungen halt machen wird, somit schon die  
 ganze soziale und geistliche Norm der Vergangenheit  
 über den Haufen geworfen wird.

Die Regelung des Lehrlingswesens  
 unterlag bis jetzt vollständig den Innungen  
 und den Handwerkskammern, die  
 herbei auf die Bestimmungen der Gewerbeordnungs-  
 stützen. Die Paragraphen 126—132a der Gewerbeord-  
 nung im allgemeinen das Lehrverhältnis. Während die  
 Paragraphen 126 und 126a die Voraus-  
 setzung beim Meister für die Lehrlings-  
 lingshaltung bestimmen, enthält der Para-  
 graph 126b die Bestimmungen über den  
 Lehrvertrag. Vor. 127 zählt die Pflichten  
 auf, die der Lehrherr dem Lehrling gegenüber hat.  
 Die nachstehenden Vor. enthalten Vorschriften über  
 die Auflösung des Lehrverhältnisses.

Paragraph 127 besagt:  
 Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in  
 den in seinem Betrieb vorfindenden  
 den Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der  
 Ausbildung entsprechend zu unterrichten, ihn  
 zum Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule  
 anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.  
 Er muß entweder selbst, oder durch einen ge-  
 eigneten, ausdrücklich dazu bestimmten  
 Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leisten, den  
 Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten  
 anhalten und vor Ausschweifungen bewahren; er  
 hat ihn gegen Mißhandlungen zu schützen.



Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. In häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn wohnen, nicht herangezogen werden.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß gleich der erste Satz dieses § nicht mehr einer modernen oder vielmehr gewisshafteren Ausbildung entspricht. In den in seinem Berufe vorfindenden Arbeiten, damit ist doch jeder Ausbildung, die nur auf möglichst großen Verdienst führt, für und vor geöffnet. Denken wir uns in unserm Gewerbe die fabrikmäßige Herstellung der Konfektion, wo heute fast nur die Teilarbeit herrscht. Hier hätten wir zu verlangen, daß die Lehrlinge in den meisten Fällen nur auf eine Arbeit „eingedrillt“ würden, ohne in der ganzen Lehrlingszeit eine Ahnung von der Anfertigung des ganzen Stückes zu bekommen. Wir erleben ja gerade während und anfangs noch dem Lehrling, daß in den Betrieben der Gewerkschaften die Lehrlinge nach 3 Jahren kaum über die elementarsten Kenntnisse der Schneidererei verfügen, weil sie die ganze Lehrlingszeit mit dem Meister Hand in Hand nur auf eine möglichst produktive Losarbeit hatten. Und doch sollte der Meister nach dem Fortschritt seiner Bestimmung seiner Pflicht genügt. Nun sehen die jungen Kräfte da, unausgebildet, dazu sind die sicherstehenden Konjunktur mit der Aussicht, vorerst überhaupt keine passende Arbeit zur Verwirklichung der Kenntnisse zu bekommen.

Gerade in unserm Beruf sollte auch die Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten eine große Rolle. Ich erinnere besonders an die Damenschneidererei. Die hier geübte Bestimmung ist nur die Unzulänglichkeit der häuslichen Beschäftigung bei den Lehrlingen ohne Wohnraum und Befähigung beim Lehrmeister vor. Diese Bestimmungen sind nicht mehr genug. Die Vorschriften über Mithandlungen und zu schwerer Arbeit sollten überhaupt überflüssig sein. Ebenso der § 127 a, der besagt:

1. Der Lehrling ist der väterlichen Pflicht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leisten hat, zur Verfügung und Treue, zu Fleiß und ankündigtem Betragen verpflichtet.

2. Unerwünschte und unanständige Rücksichtnahme ist die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

So lange als die „Verordnung“ der Lehrlinge noch keine höhere Fortschritt gemacht hat, wird man wohl die unter 2 genannte Vorschrift nicht ganz entbehren wollen.

Die § 127 b bis 129 regeln die Bestimmungen über die Auflösung des Lehrverhältnisses. Hier wird besonders in letzter Zeit der § 127 b Abs. 1 angeschlossen, der bestimmt:

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Willkür aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig.

Es wird nun seitens der Meister behauptet, man könne in den ersten 4 Wochen nicht sehen, ob sich der Lehrling zum Beruf eigne. Die Zeit von 4 Wochen, die in den meisten Fällen vereinbart ist, müsse verlängert werden. Hier wird man mit sich reden lassen müssen. Das weitere regelt dann dieser § die Annahme, unter denen die Auflösung des Lehrverhältnisses möglich ist; u. a. wenn die Bestimmungen des § 129 der G. O. auf das Lehrverhältnis anzuwenden; desgleichen die Bestimmungen des § 129 oder wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen vernachlässigt, oder keine Rechte wahrnimmt.

Die nächsten §§ regeln die Fragen der Entlassungen bei ungenügender Ausfüllung des Lehrverhältnisses usw. und endlich die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zur Erwerbung des Gesellenstatus zur Kündigung von

Lehrlingen im Handwerk. Zahl der Lehrlinge § 130, demzufolge den Innungen und Handwerkskammern, der Erlaß d. d. Justizminister, Prüfung der Lehrlinge (§§ 131-132 a) usw. Wichtig ist hier noch der § 130 a, der besagt:

1. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.

2. Von den Handwerkskammern kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige nach Maßgabe der beteiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

3. Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innungspflicht der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

In unserem Beruf ist die Lehrzeit von 3 Jahren normaler Weise genügend. In der Käsebranche und der Färberei genügen in 2 Jahre. In meinen weiteren Ausführungen komme ich noch darauf zurück.

In diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung haben dann auf Grund der ihnen verliehenen Befugnisse die Handwerkskammern und Innungen ihre besonderen Verfügungen erlassen, so insbesondere bezüglich der Lehrverträge, der Vereinigungsfreiheitsbestimmung, der Zahl der Lehrlinge, der Prüfungsordnung usw. Die jährliche Auffassung dieser Stellen und ihre Verfügungen sind heute nicht mehr zeitgemäß, weil sie in den meisten Fällen nicht. Das ganze Gewerbe für das Lehrverhältnis müßte einer vollständigen Neuordnung unterworfen werden.

Nun haben schon viele Handwerkskammern der neuen Arbeitserleichterung Bedenken zu tragen versucht. Gewis sind sie hierbei lange nicht weit genug gegangen, insbesondere haben sie sich noch nicht mit dem Gedanken der Mitwirkung der Berufsorganisationen im Zusammenhang können. Das ist bei der alten Innungsauffassung weiter gewis nicht möglich. Immerhin müßte man Koncessionen machen. Dazu trug auch bei das mit der Einführung des Vereinsgesetzes die Schwärze für die Betätigung der Jugendlichen in den Berufsbereichen der Jugendbildung des § 17 a, R. V. G. und Aufruf des Reichs der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918. Die Handwerkskammer für Oberbayern sagte am 4. unterm 24. 9. 19 an die gewerblichen Organisationen des Oberbayerischen Kammerbezirks ein Schreiben, in dem man nach Hinweis auf die vorliegenden Verhandlungen sagte:

„Hierdurch ist die in dem § 9 Abs. 1 der früher abgeschlossenen Lehrverträge enthaltene Beschränkung (Lehrherrn irgend welcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beehren. Zur vorübergehenden Bezeichnung des Lehrverhältnisses und zur Fortdauer der im § 17 vorerwähnten Entschädigung) hinsichtlich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mehr berechtigt, dem Lehrling den Beitritt zu irgend welchen Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften usw. zu verbieten. Es wird erbeten, die Ihnen angeschlossen wer Handwerksmeister über diese Sachlage aufzuklären.“

Es ist ersichtlich, daß sich viele Meister mit dieser neuen Sachlage nicht abfinden konnten. Wir hatten deshalb oft zu verzeichnen, daß trotz dieser Einsicht versucht wurde, den Lehrlingen das Wahlrecht zu beschneiden. Oft mit der Drohung der Entlassung im Falle der Annahmehaltung. Wie schlagend das ist zu durchsehen, auch im Lehrverhältnis ist neues zu schaffen. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten hier einzugehen. Wichtiger ist, unsere Forderungen hierzu zu besprechen.

**1) Berufstechnische Dinge.**

Wie ist die technische Berufsbildung des Nachwuchses im Metallgewerbe?

Wir hatten vor dem Kriege eine kolossale Arbeiterzahl von Lehrlingen in allen Sparten des Metallgewerbes zu verzeichnen. Dabei die Fragen von Vertretern auf unseren beiden letzten Generalversammlungen über Lehrlingszahl etc. Bei Beginn des Krieges setzte dann im Bereich zunächst die Geschäftslage ein. Durch die vielen Einziehungen der Militär zum Militärdienst wurden eine große Anzahl Lehrlinge aus dem

Lehrverhältnis getrieben. Die meisten haben sich wohl in den nächsten Monaten dem Metallgewerbe zugewandt. Dadurch wurde die Zahl der Lehrlinge zunächst wesentlich verringert, wenigstens soweit die männlichen in Betracht kommen. Wir haben deshalb auch zu verzeichnen, daß in der Herrenschneidererei (Mantel- und Konfektion) beim Einsetzen der Arbeiten für die Militärversorgung die Zahl der Lehrlinge nicht sehr groß war. Die nach Verbleibenden mußten anlernen, d. h. sie mußten sich von der Stillarbeit den Militärarbeiten zuwenden. Die meisten haben in der ganzen Kriegszeit nicht viel anderes als Militärarbeit in die Hand bekommen. Die Folge ist, daß sich im letzten Jahr bei dem Umsetzen zur Militärarbeit gezeigt. Die jungen Leute sind in den meisten Fällen schlecht ausgebildet und deshalb nicht fähig, in einem einigermassen guten Geschäft ihren Mann zu stellen. Dazu kam noch das die Lehrlinge vielfach kurz nach Beendigung ihrer Lehrzeit zum Wehrdienst einbezogen wurden. Es kommen so überhaupt für die nächsten 1 bis 2 Jahre der Schneidererei entzogen. Das war der Hauptgrund, den der Krieg in beruflicher Hinsicht im Metallgewerbe herbeiführte.

In den folgenden Kriegsjahren sind dann lediglich dem Schneiderberuf als Lehrlinge zugeführt worden. So kam es, daß bei Beendigung des Krieges die Zahl der Schneiderlehrlinge gegen früher sehr gering war. Dieser Tatsache und den Kriegsverlusten war es auch zu verdanken, daß im letzten Nachkriegsjahre auch die schwachen Kräfte im Gewerbe Marktlust fanden, und sich sich dadurch doch mancher Intellektuelle mit Hilfe seiner jungen Kollegen, der im Kriege zurückgeblieben war, jetzt noch in einer guten Weise entwickeln konnte.

Auch heute noch ist trotz allgemeiner Bekanntheit der Metallgewerbe in unserm Gewerbe nicht alles in der Herrenschneidererei gegen früher beschränkt. Die Interessierten haben während des Krieges zur Genüge gesehen, daß gerade im Metallgewerbe die Verhältnisse nicht so ruhig sind, wie man es früher fast ausschließlich festgestellt hat. Ich brauche in nicht auf die Frage nach dem Grunde, die von Arbeitgebern vor dem Krieg für unsern Beruf bei der Anwesenheit der Jugend gemacht wurde. Die Dinge sind bekannt und früher genug besprochen. Der letzte Rohstoff kann von uns, und auch von den wichtigsten Teil der Arbeiterberufe, nur bestritten werden; zumal, wenn die Geschäftslage nicht bloß vorübergehender Natur ist.

Für die in der Lehre zurückgebliebenen männlichen Kräfte wurde von den christlichen Gewerkschaften, u. a. vom Distrikt der christlichen Gewerkschaften in München, vielfach Einsachen gemacht, um zu erreichen, daß diese durch Erleichterung einer Nachlehre — bei Ausschließen des Staates — doch noch eine genügende Ausbildung erlangen. Wie weit das in unserm Beruf Erfolg gehabt hat, kann ich nicht beurteilen. Die in dieser Beziehung erlassenen Beschlüsse über Erleichterungen bei den Prüfungen, über Wiederentstellung durch frühere Arbeitgeber usw., werden bei uns kaum etwas erreicht haben.

**Ein wichtiger Zusammenschluß.**

Unsere Generalversammlung in Würzburg hat dem Entwurf des Reichsverbandes der christlichen Gewerkschaften unsern Verband und dem Gewerbeverein der Heimarbeitenden im Prinzip zugestimmt. Am Sonntag, den 17. Oktober, fand nun in Berlin die definitive Gründung der Arbeitergemeinschaft statt. An den Verhandlungen waren als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Kollege Baitzsch teil.

Es wurde beschlossen, der neuen Organisation den Titel „Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Metallgewerbes“ zu geben. Die beiden vertragsgewordenen Organisationen behalten als Unterorganisation ihre innere Selbstständigkeit.

Zweck des Reichsverbandes ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der angeschlossenen Verbände zu wahren und zu vertreten. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Reichsverband folgende Aufgaben:



3) Führung und Abschluss der Tarifbewegungen im Bekleidungsgerwerbe;

b) Sammlung und Bearbeitung des Tarifmaterials.

c) Vertretung in sozialen Körperschaften, in welchen die Arbeitnehmererschaft des Bekleidungsgerwerbes mitzumirken berufen ist; (Arbeitsgemeinschaften, Fachauschüsse usw.)

d) Verknüpfung der Gesetzgebung;

e) Förderung der Werbetätigkeit der angeschlossenen Verbände.

Die Werbetätigkeit hat für die angeschlossenen Verbände möglichst gemeinsam zu erfolgen. Die Organe des Reichsverbandes sind: Die Generalversammlung, der Ausschuss und der Vorstand. Die Generalversammlung besteht aus je vier Mitgliedern der beiderseitigen Hauptverbände, dem Ausschuss des Reichsverbandes und den gewählten Delegierten. Jeder Verband wählt auf je 5000 Mitglieder einen Delegierten.

Dem Ausschuss gehören an von unserem Verbande die Kollegen Schwarzmann, Bullen, Sandmeier, Nolte und Kollegin Rabinger, vom Gewerkeverein der Feinarbeiterinnen die Kolleginnen Hoff, Liebich, Peterfen und Gilling.

Zu den Vorständen wurden gewählt, als Vorpfeiler Kollege Schwarzmann und Kollegin Hoff, als Kassierer Kollegin Liebich, als Schriftführer Kollege Bullen und als Geschäftsführer Kollege Böder.

In der gepflogenen Aussprache wurde über alle noch schwebenden Fragen Uebereinstimmung erzielt sodass der Reichsverband sofort mit seinen Arbeiten beginnen kann. Der Einfluss der christlichen Arbeitnehmererschaft des Bekleidungsgerwerbes wird infolge des Zusammenchlusses der beiden christlichen Berufsverbände zum Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgerwerbes wesentlich gehärtet. Dies wirkt namentlich bei allen Lohnbewegungen und in der Werbetätigkeit zum Ausdruck kommen.

Wir hoffen und wünschen, daß es dem Reichsverbande gelingen möge, in absehbarer Zeit alle christlich denkenden und fühlenden Arbeiter und Arbeiterinnen des Bekleidungsgerwerbes an sich zu ziehen. Soll aber dieses Ziel erreicht werden, so ist es dringend erforderlich, daß auch in den einzelnen Orten die Ortsgruppen der beiden Unterorganisationen Hand in Hand arbeiten. Unseren Ortsgruppen werden in nächster Zeit Richtlinien bzgl. der Gemeinschaftsarbeit zugehen. Die Gewerkschaftsbereitschaft wird zweifellos dazu beitragen, die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer unseres Gerwerbes in viel stärkerem Maße zu fördern, als dies bisher infolge der Zerstückelung möglich war. Diesem Zwecke soll ja der Reichsverband dienen. Unsere Mitglieder werden es deshalb begrüßen, daß endlich ein Weg gefunden werde, um zu dieser Gemeinschaftsarbeit zu kommen, da die gemeinsame Arbeit in erster Linie ihnen selbst zugute kommt.

### Zentrale Verhandlungen in der Engros-Konfektion.

Am 18. und 19. Oktober fanden in Berlin zentrale Verhandlungen mit dem Reichsverband der Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten statt. Von uns vom Verbande nahmen an denselben die Kollegen Schwarzmann, Nolte und Bullen teil. Ursprünglich war beabsichtigt, am Samstag auch Ortsoberleiter zuzuziehen. Wir nahmen jedoch davon Abstand, was sich feststellte, daß die Verhandlungen sich noch nicht mit der Beratung der Entwürfe zum Reichstarif beendigen würden. Als Ueberrumpfung bis zur Einleitung eines Reichstaries war unsererseits eine Erhöhung um 10 Proz. gefordert, während der deutsche Reichsverband eine Erhöhung der Zuschläge um 120 Prozent, in

Vorschlag brachte. Beide Vorschläge befehen sich ungefähr in ihrer Auswirkung.

Die Verhandlungen wurden vom Quibus des Arbeitgeberverbandes, Herrn Stern, eröffnet. Zuvor gab zunächst die Gründe bekannt, warum der Arbeitgeberverband nicht früher zu zentralen Verhandlungen hätte zusammenzutreten können. Es liege dies in der Eigenart der Arbeitgeberorganisation begründet. Er hofft, daß die Verhandlungen von dem Geiste der Friedfertigkeit getragen sein würden. Hierauf übernimmt Herr Reuberger den Vorsitz.

Von der Leitung des deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes wurde zunächst eine lange Debatte darüber heraufbeschwoeren, ob 2 Kolleginnen vom Gewerkeverein der Feinarbeiterinnen, die sich zu den Verhandlungen eingeladen hatten, an den Beratungen teilnehmen sollten. Die Vertreter des deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes lehnten in härtester Weise eine Zulassung der beiden Vertreterinnen ab. Sie begründeten ihren ablehnenden Standpunkt damit, daß der Gewerkeverein der Feinarbeiterinnen nicht Tarifkontrakt sei und deshalb auch nicht an Beratungen zwecks Aenderung der Vertragsbestimmungen teilnehmen könne.

Seitens unserer Vertreter und der Kollegin Hoff vom Gewerkeverein wurde dem entgegengestellt, daß die beiden Vertreterinnen nicht als Vertreterinnen des Gewerkevereins erschienen seien, sondern im Auftrag des neuangegründeten Reichsverbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgerwerbes. Dieser neue Verband würde für die Zukunft in Bezug auf Führung von Forderungen und Tarifbewegungen alle seine Aufgaben übernehmen, die bisher von den beiden Unterorganisationen in dieser Form ausgeübt wurden. Dem Reichsverbande müßte es schon überlassen bleiben, welche Vertreter er zu den Verhandlungen entsenden wolle.

Trotzdem auch die Arbeitgeber für die Zulassung der beiden Organisationen plädierten, konnten sich die Führer des Deutschen Reichsverbandes nicht so ohne weiteres mit der Zulassung einverstanden erklären. Nach einer stündigen Debatte und einer Sonderberatung gab schließlich Kollege Crebber die Erklärung ab, daß die Vertreter des Deutschen Reichsverbandes keine Einwendungen mehr gegen die Zulassung der beiden Vertreterinnen als Gäste machen würden. Sie nahmen sich jedoch ihre Stellungnahme für spätere Verhandlungen vorbehalten. Daraus schien konnten dann die eigentlichen Verhandlungen beginnen.

In der Begründung der Forderungen wurde von allen Geschäftsvertretern darauf hingewiesen, daß es das letzte Mal sein müsse, wo auf die veralteten Tarife aufzubauen würde. Es sei dringend erwünscht, daß recht bald mit der Beratung des Reichstaries begonnen werde. Die jetzigen Tarife entsprächen nicht mehr den Anforderungen. Was in der Vergangenheit möglich war, müsse erst recht in der Konfektion möglich sein. Nur durch vollständigen Neuaufbau der Tarife schaffe man gesunde Tarifverhältnisse.

Begünstigt der Preisbewegung für die Zeit bis zum Abschluss des Reichstaries wurde ausgeführt, daß die Kurve der Preise für alle zum Lebensunterhalt notwendigen Artikel seit April noch stark ansteigen sei. Es wurde dies mit vielen Beispielen belegt. Eine Zulage müsse unbedingt rückwirkend vom 1. Oktober ab gegeben werden. Die Forderungen seien nicht überhöht, sondern seien das Mindeste, was gegeben werden müsse. Auch für die Reitlehnerarbeiter und Arbeiter müßte etwas geschehen. Die Zeitsöhne müßten um mindestens 25 Proz. erhöht werden, wenn sie als einigermassen auskömmlich gelten sollten. Man erwarte eine glatte Annahme der gestellten Forderungen.

Nach eingehender Begründung, bei der Vertreter der drei Geschäftsbereiche zum Worte kamen, wogen sich die Arbeitgebervertreter zur Beratung zurück. In der dann folgenden Plenarversammlung gab Herr Stern die Erklärung ab, daß die Arbeitgeber sich bei ihrer Beratung von dem wirtschaftlichen Verhältnissen hätten leiten lassen. Wenn sie den Kaufmann hätten reden lassen, so sei es unmöglich gewesen, Zulagen zu bewilligen. Er schließt dann die Bemerkung sehr unangenehmer Lage der Konfektion ab. Wenn man dies berücksichtige, so konnte man nicht von solchen Forderungen der Konfektionäre reden. Ein weiterer Verhandlungstermin habe beim besten Willen nicht angelegt werden können, deshalb lehne

es auch der Arbeitgeberverband ab, Zulagen mit rückwirkender Kraft zu bewilligen.

Das Angebot der Arbeitgeber lautete auf Erhöhung der Zeiterlöszuschläge um 50 Proz., d. h. die bisherigen Zuschläge sollen von 500 auf 750 Proz. erhöht werden. Für Zeitsöhne soll ein Zuschlag von 5 Proz. erfolgen. Die Löhne der Schneider sollen drückend geregelt werden, da an den meisten Orten eine drückende Regelung bereits erfolgt sei.

Begünstigt der Beratung des Reichstaries wollten die Arbeitgeber keinen Termin festlegen. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung damit, daß das frühere Jugendlohn auf Verhandlung nach 4 Wochen nach Stellung der Forderungen unter ganz anderen Verhältnissen gegeben worden sei. Die jetzigen Vorklagen der Geschäftsbereiche seien an die einzelnen Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes zur Stellungnahme herauszugeben. Wenn das Material von dort zurückkäme, könne ein Termin für die Verhandlungen festgelegt werden.

Dieses Angebot konnte selbstverständlich die Geschäftsvertreter nicht befriedigen. Es wurde allgemein erklärt, daß auf dieser Grundlage eine Einigung unmöglich sei. Wenn die Arbeitgeber keine größeren Zugeständnisse machen würden, seien drückende Kämpfe unvermeidlich.

Die Verhandlungen wogen sich den ganzen Nachmittag hin, ohne daß ein greifbares Resultat erzielt wurde. Mittelsdenn wurden Beratungen in engeren Kommissionen geführt. Erst gegen 12 Uhr abends einigten sich die Parteien und trafen folgende

#### Vereinbarung:

1. Auf die Friedenslöhne einschließl. der Etüdenzuschläge von November 1919 wird eine weitere Erhöhung von 75 Proz. erreicht. Demnach beträgt der Zuschlag 575 Proz.

Für Lebenskonfektion, glatte und Reilehnerkonf. Feinreim und Wettermäntel (Stapelarbeit) beträgt der Zuschlag auf die Friedenslöhne 675 Proz.

Die Föhne der Schneider werden, soweit es noch nicht geschehen, drückend oder drückend geregelt.

2. Der bisherige Reitlehner wird nach den drückenden Verhältnissen um 5 bis 12 1/2 Proz. erhöht.

3. Die Lohnerhöhung tritt für alle ab 28. Oktober aus Arbeit kommenden Kindern in Kraft. Voraussetzung ist, daß in der 4. bis 7. Tage vor dem Arbeitnehmer geliefert wurde.

4. Die Verhandlungen für den Reichstarif beginnen in der ersten Hälfte des Dezember. Am folgenden Morgen werden schon die Vorschläge auf die Reitlehner für die einzelnen Ortsgruppen eingehend. Es kamen folgende Vereinbarungen zustande:

Werkstoff durchschnitlich 12 1/2 Proz., Statistiker und für alle in Armat kommenden Ortsgruppen herab für männliche Arbeiter 12 1/2 und für weibliche 10 Proz.

Berlin, Breslau, Weichl, Landau und Stettin 10 Prozent.

München und Wollensburg 5 Prozent.

Kugellager, Maschinenbau, Eisenbau sollen durch München, Weichl, Danzig und Königsberg drückend geregelt werden.

#### Mitteldeutsches Gebiet:

Für Stadt Frankfurt	A 255,-	Wochenlohn
Für die übrigen Orte	A 215,-	
Arbeiterinnen Klasse I	A 115,50	
" " " II	A 128,25	
" " " III	A 128,-	

#### Stettin:

Tagelöhner, Arbeiter und Einrichter	A 212,-	
Knopfmacherrinnen u. Bergarbeiterinnen Anfangslohn	A 90,-	
Koch Mädr. Tätigkeit	A 90,-	
Einrichterrinnen		
Aufnahmlöhne	A 107,-	
Koch Mädr. Tätigkeit	A 117,-	
Knopfmacherrinnen	A 117,-	

Damit waren die Verhandlungen erledigt. Herr Reuberger dankte allen Teilnehmern für die sachliche Behandlung der schwierigen Fragen und schloß mit dem Wunsch, daß die Tarifbewegung in nächster, im Interesse des ganzen Volks und Frieden im Gewerbe zu machen.



### Zentrale Tarifverhandlungen in der Uniformlieferungsbranche.

Der Reichstarifvertrag für die Uniform-Lieferungsbranche enthält die Bestimmung, daß als Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne die vom 1. April 1920 an geltenden Stundenlöhne der unteren Klasse der Herrenschneiderei unter Abzug von 10 Proz. dienen soll. Diese Bestimmung ist nicht elastisch genug, um sich bei den derzeitigen Verhältnissen bewähren zu können. Dazu kam, daß auch die Bestimmung des Vertrages, die besagt, daß Änderungen der Löhne zwischen den Hauptverträndern vereinbart werden, sich nicht auswirken konnte.

Die Gewerksverbände hatten bekanntlich die Stundenlöhne des Reichstarifes zum 1. Juli geändert und neue Forderungen gestellt. Die Verhandlungen, welche in der Angelegenheit am 23. und 24. Juni in Erfurt stattfanden, hatten nur das eine Ergebnis, daß die Tarifkommission der Arbeiter erklärte, für den Fall, daß das Eisenbahnenzentralamt sich bereit finde, die Anfertigungspreise um 10 Prozent zu erhöhen, auch die Tarifkommission bereit sei, einer 10prozentigen Erhöhung der Löhne ihre Zustimmung zu geben.

Die hierauf angebotenen Verhandlungen vor dem Eisenbahnenzentralamt waren ohne Erfolg. Das Reichsarbeitsministerium, welches in der Angelegenheit von den Gewerksverbänden als Schlichtungsinstitution angerufen wurde, konnte nicht in Funktion treten, da die Arbeitgeber es ablehnten, vor dem Reichsarbeitsministerium zu verhandeln. So war die Lohnbewegung in der Lieferungsbranche auf dem toten Punkt angelangt.

In dieser Situation traten am 10. Oktober Vertreter der Tarifparteien in Hannover zusammen, um einen Ausweg aus der Sachlage zu suchen. Herr Stadtdirektor Dr. Sommer, Köln, fungierte als unparteiischer Vorsitzender. Herr Steingießer, Vorsitzender der Lohnkommission der Arbeitgeber beantragte zunächst, daß das Oberlandesgericht zusammenzutreten solle, um über die schwebenden Streitfragen zu entscheiden. Es wurde demgegenüber beschlossen, und das Schiedsgericht durch 3 Richter und 3 Arbeitnehmer unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Sommer bestellt.

Es wurde zunächst die Frage erörtert, ob die Gewerksverbände berechtigt waren, das Reichsarbeitsministerium bei der schwebenden Streitfrage um Vermittlung anzusuchen. Die Arbeitgeber vertraten den Standpunkt, daß dies unzulässig war, da die Möglichkeit im Vertrag nicht vorgesehen sei. Dem wurde arbeitnehmerseits erwidert, daß keine andere Instanz da sei, die die Fragen hätte lösen können. Die Anrufung des Reichsarbeitsministeriums sei lediglich im Interesse des gewerblichen Friedens erfolgt. Es erging folgender Schiedspruch:

Die Arbeitnehmerverbände sind an das Arbeitsministerium heranzutreten zur Aushandlung schiedsgerichtlicher Verhandlung. Dies ist nach dem Wortlaut des am 1. April 1920 abgeschlossenen Reichstarifvertrages nicht vorgesehen und daher unzulässig. Die Anrufung geschah jedoch nicht in böser Absicht, sondern um den gewerblichen Frieden zu erhalten.

In der weiteren Verhandlung über die Lohnfrage machten die Arbeitgeber geltend, daß die Löhne nicht deshalb gesteigert werden könnten, weil andere Sparten des Gewerbes höhere Löhne zahlen, sondern es müsse auf die Produktivität der eigenen Branche Rücksicht genommen werden. Hierbei sei es verfehlt, Vergleiche mit der Maschinenbranche zu ziehen, sondern man müsse die Löhne in der Konfektions- und Wäschebranche in Parallele stellen. In diesen Branchen beständen weit niedrigere Löhne. Die Folge davon sei, daß die Arbeit in die Betriebe der Branchen mit niedrigeren Löhnen abwandere.

Die Gewerksvertreter erwiderten, daß in Wirklichkeit die Löhne in der Lieferungsbranche nicht höher seien als in der Wäsche- und Konfektionsbranche. Die Arbeitgeber würden doch in der Praxis die nur Frauenlöhne und keine Männerlöhne zahlen.

Die Arbeitgeber beantragten eine Position zum Tarifvertrag, die verhindern soll, daß Uniformen in Wäschebetrieben hergestellt werden. Hierzu wurde folgender Schiedspruch gefällt:

Alle Arbeiter, die von öffentlichen Verbänden oder privaten Annehmungen in Lieferungen verwendet werden, sofern sie in einheitlicher Form die Kennzeichnung einer Gruppe von Beamten, Angestellten, Bedienten oder Arbeitern darstellen, sind mindestens nach dem Reichstarif

für die Uniform-Lieferungsbranche zu entlohnen. Beide Parteien verpflichteten sich, die angeführte Bestimmung wörtlich in die in Betracht kommenden Reichs-, Bezirks- und Orts-tarife aufzunehmen, nach denen oben gekennzeichnete Arbeiten hergestellt werden können. Nach weitläufiger Debatte über die zur Verhandlung stehende Lohnregelung fällt das Oberlandesgericht in dieser Frage folgenden Spruch:

Die Erledigung der Tagesordnung brachte den Beschluß, daß Streitigkeiten über Tarif- und Arbeitsvertrag dem Oberlandesgericht zu unterbreiten sind. Herr Weiler hat in seinem Schreiben vom 30. September zum Ausdruck gebracht, daß neben der Beratung der Stundenlöhne auch die Regelung der Löhne für Uniformen der Sicherheitswehr auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte. Das ist nicht zutreffend. Infolgedessen gehört diese Angelegenheit vor das Oberlandesgericht, entsprechend dem Beschluß vom 18. 10. 20.

Da die heute hier vertretenen Vertreter der Arbeitgeber ihre Unzuständigkeit entsprechend den gebundenen Mandaten erklären, ist das Oberlandesgericht in der ordnungsmäßigen Besetzung unverzüglich einzuberufen zur Beratung der Tagesordnung „Stundenlöhne“, wie es in dem Schreiben des Herrn Weiler vom 30. 9. 20 zum Ausdruck gebracht ist. Es wird den Parteien anheimgegeben, ihre beiderseitigen Lohnkommissionen hinauszusetzen.

Darauf wurde Termin zur Sitzung des Oberlandesgerichts auf Dienstag, den 26. Oktober festgesetzt. Die Verhandlungen sollen in Berlin stattfinden.

Die Verhandlungen über die beantragte Lohn-erhöhung, welche am 26. Oktober in Berlin vor dem Oberlandesgericht begannen, gestalteten sich äußerst schwierig. Die Leitung der Verhandlungen lag wiederum in den Händen des Herrn Stadtdirektor Dr. Sommer.

Seitens der Arbeitgeber war wenig Bereitschaft vorhanden, eine annehmbare Lohn-erhöhung zu gewähren. Sie wandten ein, daß das Gewerbe eine stärkere Belastung nicht tragen könne. Die Produktivität des Gewerbes würde durch eine weitere Erhöhung der Löhne labilisiert. Zudem seien die Löhne, die bei Akkordarbeit verdient würden, ausreichend, da wesentlich mehr Akkordarbeiten geleistet würden, als man bei Festlegung des Tarifs angenommen habe. Die für die einzelnen Stufen festgelegten Arbeitszeiten seien durchwegs zu hoch. Eine wesentliche Erhöhung der Lohnsätze könne auch deshalb nicht eintreten, weil die Arbeitgeber an ihre Verträge mit den Behörden gebunden seien und für sie deshalb nicht die Möglichkeit bestehe, die erhöhten Löhne durch andere Maßnahmen wieder hereinzubekommen.

Die Einwände der Arbeitgeber konnten selbstverständlich für die Gewerksvertreter kein Grund sein, auf eine Lohn-erhöhung zu verzichten. Es wurde nachgemerkt, daß seit dem Inkrafttreten des Tarifes noch eine wesentliche Verringerung der Lebenshaltung eingetreten ist. Die von den Arbeitgebern gebrauchten Gründe über die Einkommen der Arbeitnehmer bezogenen auf Gehaltsunterschiede starkem Zweifel. Einzelne hohe Einkommen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Löhne im allgemeinen in der Lieferungsbranche weit weniger gering sind, als in manchen anderen Zweigen des Gewerbes. Es wurde deshalb daran festgehalten, daß unter allen Umständen eine Lohn-erhöhung gewährt werden muß; die es dem Lieferungsbranche, sowie auch den Arbeiterinnen der Branche ermöglicht, das Existenzminimum zu verdienen. Es wurde auch noch von Gehaltsentlastung vorgeschlagen, eine Gruppeneinteilung der Orte des Tarifgebietes vorzunehmen, um ein besseres System der Lohnfestsetzung zu erhalten.

Nach ausgedehnter Aussprache machte zunächst das Schiedsgericht einen Vermittlungsvorschlag, der die Grundlage für die weiteren Verhandlungen bilden sollte. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

1. Um die Löhne auszugleichen die der bisherige Lohnstarif in den Stundenlöhnen der verschiedenen Städte vorliegt, soll zunächst auf die besonders niedrigen Stundenlöhne ein Zuschlag gemacht werden; alsdann soll generell ein prozentualer Zuschlag für alle Orte erfolgen. Es soll jedoch erzwungen werden, daß auf diese Weise nicht neue Löhne entstehen; so Anz. & B. in Domburg, Dortmund, Essn., Bremen, Rostock die Löhne jetzt schon denen der Wäschebranche gleich. Würde aus auf die jetzigen Löhne der Uniformschneiderei generell ein Zuschlag erfolgen, so würden neue Löhne entstehen.

2. Es wurde davon abgesehen, ohne weiteres die Gruppeneinteilung der Städte von der Wäschebranche zu übernehmen, da die Gruppierung von Heimarbeit, Werkstatt- und Fabrikarbeit, wie auch das Verhältnis der Arbeit auf dem Lande und in der Stadt i. d. Uniform-Lieferungsbranche ist, als bei der Wäschebranche. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden wird aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge auszutauschen zu einer Gruppeneinteilung der Orte.

In der anschließenden Plenarverhandlung machten die Gewerksvertreter Vorschläge bezuglich der Orte, die zunächst einen besonderen Zuschlag erhalten müßten. Die Arbeitgeber akzeptierten dem Vorschläge des Schiedsgerichts dadurch Rechnung getragen zu haben, daß sie eine generelle Erhöhung der Löhne anboten, die sich auf durchschnittlich 8 Proz. stellte.

Das Schiedsgericht, welches sich nunmehr in seiner Arbeit den Einzelheiten zuwandte, fällte schließlich folgenden Schiedspruch, der für beide Teile bindend ist:

**Schiedspruch:**  
1. Auf die Löhne bestimmter Orte wird zunächst eine Ausgleichszulage gegeben. Diese Orte und deren Grundlöhne einschließlich der Ausgleichszulagen sind:

Berlin	M 4,00
Köln	M 4,50
Frankfurt	M 3,50
Hannover	M 3,40
Brandenburg	M 3,10
Worms	M 3,40
Stettin	M 3,40
Essen	M 3,30
Düsseldorf	M 3,30
Köln	M 3,30
Freiburg i. Sa.	M 3,20
Münster i. Westf.	M 3,20
Wien i. Westf.	3,00
Pöben	M 2,80
Döbeln	M 2,80

2. Auf diese Löhne kommt ein gleichmäßiger Lohnerhöhungszuschlag für alle Orte; dieser Lohnerhöhungszuschlag beträgt 12 Prozent.

**Begründung:**  
Durch diese Regelung wird der größte Teil der Arbeiterkraft in seinem Lohn mehr erhöht, als die allgemeine Lohnerhöhung betragen würde, denn die Orte, für die die Ausgleichszulage gilt, sind vornehmlich die Orte der Eisenbahn- und Oberpostdirektionen. Auf Seiten der Arbeitgeber liegt die Schwierigkeit darin, daß sehr viele noch durch Verträge gebunden sind.

3. Dieser Tarif tritt am 6. November 1920 einschließlich und zwar für die Löhne von allen Arbeiten, die ab 6. November einschließlich zur Auszahlung kommen.

Damit waren die Verhandlungen über die Lohnfrage beendet. Neben die Erledigung einiger Streitfälle betreffend die Auslegung des Reichstarifvertrages in verschiedenen Positionen werden wir später berichten.

Zu den zentralen Verhandlungen in Hannover ist noch nachzutragen, daß die Lohnkommission der Arbeitgeber den von den Gewerksverbänden vorgeschlagenen Rattra zum Reichstarifvertrag der Uniform-Lieferungsbranche, betreffend Arbeiten für die Sicherheitskräfte (Eisen) anerkannt hat. Infolgedessen gelten für diese Arbeiten nachstehende Tarifpositionen:

Nr.	Gegenstand	Std.
203	Mantel, 2 äußere Taschen und 1 innere Tasche	12
204	Bluse, 2 äußere Taschen u. 1 innere Tasche	12
205	Luchhose lang, mit Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Hirttasche	7
206	Luchhose lang ohne Biese, 2 Seitentaschen, 1 Hirttasche	6 1/2
207	Dreiteilige Stiefelhose, mit Besatz, 2 Seitentaschen, 1 Hirttasche	10
208	Zweiteilige Stiefelhose mit Besatz, 2 Seitentaschen, 1 Hirttasche	9 1/2
209	Dreiteilige Stiefelhose ohne Besatz, 2 Seitentaschen, 1 Hirttasche	7 1/2
200	Drillhose, weiß, 2 Seitentaschen	3 1/2
201	Drillhose, grau, 2 Seitentaschen	3

Inzwischen ist der Reichstarif auch von der Vereinigung der Vertragsinhaber von Schneidern für die städtische Staatsbahn, vertreten durch ihren Obmann, Herrn Kühnau (Döbeln), für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkannt worden.



# Verbandsnachrichten.

**Mitglieder!** Macht euch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung bewirkt.

**Der 4A. Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 7. November bis 13. November.

**Der 4B. Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 14. November bis 20. November.

**Arbeitslosenunterstützung.** Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend, sich bei ihrer Ortsverwaltung für die Arbeitslosenunterstützung anzumelden. Wer die Anmeldung versäumt und keine Beiträge zu diesem Unterstützungszweig zahlt, hat es sich selbst anzuschreiben, wenn ihm der Verbund bei eintretender Arbeitslosigkeit keine Unterstützung zahlt.

**Anmeldung der Lohnbewegungen.** Jede Lohnbewegung ist dem Zentralvorstand rechtzeitig anzumelden. Dringend erwünscht ist eine Abschrift der gezeichneten Forderungen. Es liegt im eigenen Interesse der Mitglieder, wenn über jede Veränderung der Löhne unverzüglich nach hier berichtet wird. Neu abgeschlossene Tarife sind in wenigstens 5 Exemplaren einzuliefern.

**Der Leipziger Schiedsspruch** ist von allen Parteien angenommen worden. Die neuen Löhne, sowie alle sonstigen in dem Schiedsspruch enthaltenen Bestimmungen gelten somit ab 17. Oktober. Unsere Ortsvereine haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Schiedsspruch in vollem Umfange zur Geltung kommt.

Der Zentralvorstand.  
J. H. A. Schwarzmann.

## Festsetzung des Verbandsauslasses.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Würzburg wird dem Zentralvorstand ein Verbandsauslass für die Zeit gestellt. Die nächsten Auslässe sind in § 23 der neuen Satzungen festgelegt. Zum Verbandsauslass hat jeder Verbandsmitglied einen Delegierten zu wählen.

Die Wahl der Delegierten hat bis zum 15. Dezember zu geschehen. Es wird empfohlen sein, wenn sich die Ortsgruppen bei Aufstellung der Kandidaten mit dem zuständigen Kreisleiter in Verbindung setzen, damit in den einzelnen Bezirken keine unangenehen Zwischenfälle eintreten.

Zwischen dem 1. und 2. Verbandsbezirk ist folgende Veränderung eingetreten: Zum 1. Verbandsbezirk gehören sämtliche Ortsgruppen in Bayern mit Ausnahme von Albstadt. Kreisleiter: Prof. Dr. Ruffner, München, Bayerstr. 2. Zum 2. Verbandsbezirk gehören sämtliche Ortsgruppen in Württemberg, Baden, Würtz sowie die Unterbezirke Frankfurt a. M. und Albstadt. Kreisleiter: Prof. Dr. Ruffner, Stuttgart, Schimmlerstr. 73.

Bei den übrigen Bezirken tritt keine Veränderung ein. Die Wahlprotokolle geben den Ortsgruppen demnach die Namen der Kandidaten an. Die Wahl mit Unterschrift der Ortsverwaltung versehen an den Unterzeichnerten einliefern.

Der Vorsitzende: K. F. H.

## Aus den Ortsgruppen

**Wien.** Am 4. Oktober sprach Frau Madlener, Wetzburg, in einer öffentlichen Versammlung über das Thema: „Die Arbeiterin und ihre Gewerkschaft. Wie verbessern wir unsere Lage?“ Die Versammlung war als eine Arbeiterinnenversammlung vorbereitet, jedoch konnten wir zu unserer Freude feststellen, daß auch eine größere Zahl Kollegen an derselben teilnahmen. In anschließender Rede schilderte die Referentin die Entstehung der Frauarbeit, ihre Bedeutung, die Frauenarbeit und die Hindernisse, die sich bezüglich der Frauenarbeit herausbilden haben. Sie führte dann den Hinweis auf die Frauen, welche Mittel und Wege aufzuweisen haben, um eine durchgehende Befreiung zu erzielen.

Die anschließende Diskussion war sehr reg. Manche praktische Vorschläge wurden in derselben noch gegeben. Nachstehende Entscheidung wurde einstimmig angenommen:

Die Lohnverhältnisse der weiblichen Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes in Wien sind noch sehr verbesserungsbedürftig. Wenn auch infolge der gewerkschaftlichen Arbeit in den letzten zwei Jahren manche Verbesserung erzielt wurde, so stehen die Löhne doch noch in fast allen Zweigen des Gewerbes für die Arbeiterinnen weit unter dem Existenzminimum. Die Betrogen im Durchschnitt nur 50 bis 60 Proz. der Männerlöhne.

Die Arbeitsleistung der Arbeiterinnen im Bekleidungsgebiete ist heute schon vielfach gleichwertig mit der des Arbeiters; sie wird ohne Zweifel allgemein gleichwertig werden, wenn man der Arbeiterin die gleiche Ausbildungsmöglichkeit wie dem Arbeiter bietet.

Die Ausbildung der jungen Arbeiterinnen liegt in der Hand der Arbeitgeber. Dieselben sind deshalb auch verantwortlich für eine gute fachliche Durchbildung ihrer Lehrlinge.

Die niedrigen Löhne sind eine Gefahr für die Gesundheit und Ethik dieser weiblichen Arbeiterinnen. Die Arbeiterinnen fordern deshalb für ihre Arbeit einen Lohn, der es ihnen ermöglicht, ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Bei gleichwertiger Arbeit muß derselbe mit dem Lohn der Männer gleich sein.

Die Verarmten sind davon überzeugt, daß sie diese Ziele nur erreichen werden, wenn eine starke Organisation sich für ihre Forderungen einsetzt. Darum fordern sie alle der Organisation nachstehenden Bekleidungsarbeiterinnen auf, sich unverzüglich dem Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes anzuschließen.

## Verneinung der Dieselmotoren?

Die internationale Marine-Kontrollkommission der alliierten Mächte hat bekanntlich von der deutschen Regierung verlangt, daß sämtliche Dieselmotoren die in Deutschland vorhanden sind, vernichtet werden. Die deutsche Presse hat in den letzten Wochen wiederholt zu der Angelegenheit Stellung genommen. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hat seine Stellungnahme hierzu in einem Brief an das Sekretariat des internationalen Verbandes der christlichen Gewerkschaften einreichend vorgelegt und um tatkräftige Unterstützung in der Angelegenheit gebeten. In demselben Brief hat der Vorstand, unter Vorsitz des Führers der christlichen Gewerkschaften in der Schweiz, die Bitte um Unterstützung in der Angelegenheit wieder, um unseren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Standpunkt der Führer anderer Bewegungen in der Frage kennen zu lernen.

Wien, den 25. Oktober 1920.

Im Auftrag des  
Sekretariats des internationalen Verbandes  
der christlichen Gewerkschaften.

Kredit  
Dittl 11.

### Wörter Vorgesagte!

In übereinstimmender Ansicht wird von den christlichen Gewerkschaften Deutschlands freundlich an das internationale Büro der christlichen Gewerkschaften um die Bitte um tatkräftige Unterstützung.

Die internationale Marine-Kontrollkommission der alliierten Mächte hat neuerdings die Bitte des unbrauchbar zu machenden deutschen Kriegsmaterials erneuert und dabei verlangt, daß sämtliche Dieselmotoren, die in Deutschland vorhanden sind, vernichtet werden.

Wegen dieses Vorgehens erheben wir als Vertreter der deutschen Arbeiterschaft schon deshalb entschiedenen Widerspruch, weil es völlig unbegründet ist und auch im öffentlichen Interesse liegt. Bestimmungen über die Vernichtung deutschen Kriegsmaterials finden sich nur in Teil 3 Absatz 1 und 2 des Friedensvertrages von Versailles und zwar auch dort, nur in Artikel 192 Absatz 2. In ihm heißt es, daß „Bestände an Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art“, die über ein gewisses Maß hinausgehen, zum Zwecke der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern sind. Selbst bei unabhängiger Auslegung sollen hierunter keineswegs sämtliche Dieselmotoren, sondern nur ein Teil derselben zu vernichten.

Zwecken bestimmt gewesen sind, würden dadurch getroffen. Es ist daher unangebracht, in der Auslegung des Begriffes „Kriegsmaterial“ noch weiter zu gehen und zu sagen, alles, was militärisch verwendbar ist, sei Kriegsmaterial, denn dann wäre jeder Gegenstand Kriegsmaterial, da es erfordernsgemäß nichts gibt, was nicht militärisch verwendet werden könnte. Was sich aber die Konventionen des Friedensvertrages von Versailles unter dem Begriff „Kriegsmaterial“ in Wirklichkeit gebildet haben, ergibt sich leicht aus Artikel 192. Er erlaubt, alle Gegenstände, die bisher auf und in den deutschen Kriegsschiffen verwendet worden sind, zu rein gewerblichen oder zivilen Zwecken zu gebrauchen. Mitin kann dieses ehemalige Kriegsmaterial, zu dem auch die Dieselmotoren gehören, soweit sie vorher in der deutschen Kriegsmarine benutzt worden sind, nicht unter dem Begriff des Materials fallen, das nach Artikel 192 zu zerstören oder unbrauchbar zu machen ist. Um wieviel weniger können dann diejenigen Dieselmotoren den Vorschriften des Artikels 192 unterliegen, die überhaupt niemals zur Kriegsmarine in Beziehung gekommen sind! Folglich ist Deutschland keineswegs verpflichtet, auch nur einen Dieselmotor zum Zwecke der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern.

Neben dem Gefühl des verletzten Rechtes drängt uns die Überzeugung von dem unermesslichen Schaden, den die Ausführung des Vorgehens mit sich bringt, zu unserm Verwehren. Ohne daß einem einzigen Paare der Welt genügt würde, würde das deutsche Wirtschaftsleben empfindlich geschädigt werden. Ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Wirtschaft ist auf den Dieselmotor eingestellt. Da ein Ersatz durch andere Kraftmaschinen für absehbare Zeit nicht in Frage kommt, würden alle diese Betriebe stillgelegt werden müssen. Die ohnehin so erheblich verringerte Produktionskraft Deutschlands würde noch mehr vermindert und seine Bevölkerung einem Elend überantwortet werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die uns der Friedensvertrag auferlegt und um deren Erfüllung das deutsche Volk sich mit dem Aufheben seiner letzten Kraft bemüht, würden wir zu erfüllen gänzlich außerstande sein. Neue Massen würden der Arbeitslosigkeit preisgegeben.

Was besonders aber als christliche Arbeiterinnen bitten und müssen wir unsere Stimme gegen die geforderte Vernichtung erheben und wir hoffen bei unsern Freunden in den anderen Ländern besten Verständnis zu finden. Sowohl das Verlangen an sich wie auch die Folgen seiner Durchföhrung müssen moralisch verwerflich auf das deutsche Volk einwirken, einem gefährlichen Militarismus und dem Sozialismus Wasser auf die Mühle reichen. Wir müssen uns dagegen wehren, daß in Deutschland zu einem Herd der Extremismen von rechts und links gemacht und aller christlichen politischen Leben entfremdet wird. Das Verlangen der internationalen Marine-Kontrollkommission ist nicht nur ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages, sondern auch ein Verstoß gegen den Geist christlicher Völkerverständigung, den wir pflegen und um der Zukunft willen bewahren wollen. Der letzte Rest der christlichen Barmherzigkeit ist nur ein neues Emporsteigen des Volkstums. Der Krieg ist zu Ende und nunmehr muß alles ankommen um einen wirklichen Frieden herzustellen, und alles was dem Zweck entgegensteht, muß die Aufnahme friedlicher Beziehungen hindern.

Wir bitten Sie, diese unsere Stellungnahme den Friedensverbänden aller Länder bekanntzugeben und sie auch ihrerseits mit Nachdruck auszusprechen. Ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß von der Vernichtung der deutschen Dieselmotoren Abstand genommen wird. In solchem Sinne christlicher Solidarität haben wir uns verpflichtet und wir ermahnen Sie, mit uns zusammenzutreten und mit uns gemeinsam für die Solidarität aller christlichen Arbeiter, doch nur und nicht im Stillen, zu wirken. Darum rechnen wir, wir bitten damit, daß sich kein Arbeiter, besonders kein christlich organisierter Arbeiter dazu herablassen (es sei denn als Soldat auf militärischen Befehl) deutsche Dieselmotoren, die deutsche Arbeiter mit ihrer Hände Arbeit geschaffen und für den Produktionsprozess eintrugen haben, zu zerstören und so einem unnötigen Verschwendungszweck ausliefern. Wir appellieren in diesem Sinne mit größter Eindringlichkeit an unsere Freunde und Kameraden in der ganzen Welt, nicht nur um uns selbst vor neuem und größerem wirtschaftlichem Elend zu bewahren, sondern auch weil die Arbeit für unsere hohen gemeinsamen Ideale in der Welt gefördert wird.

Das Sekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.



### Unsere Kartoffelverförgung.

Einige Zeitungen berichten in der letzten Zeit über die Kartoffelverförgung unter der händlgren Ueberfchrift: "Vom Kartoffelkrieg". Das Wort hat eine gewisse Berechtigung. Produzenten, Händler und Konsumenten führen zur Zeit in fächlgchen Krieg. Die Produzenten wollen hohe Preise und halten zum Teil mit der Abgabe von Kartoffeln zurück. Die Händler verlangen völlig freie Wirtschaft und fchleichen allein der Regierung die Verantwortung für bestehende Mängel und Mifftände zu; die Konsumenten drohen mit Streiks, v. ronalten Umzügen, Eisenbahner halten deren verladene Wagen zurück und verlangen, daß sie zunächst genügend mit Kartoffeln versorgt werden. Einflüchtige Kreise in allen Lagern haben ein, daß man auf diesem Wege nicht weiter kommt. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat deshalb zum 20. September zu einer B. fprechung über die Frage der Kartoffelverförgung Vertreter der Landwirtschaft, Kommunalverbände, des Handels und der Gewerkschaften einberufen, die des Eisenbahner ein. Staatssekretär Dr. Huber gab einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Kartoffelverförgung. Im Anschluß daran fand eine eingehende Aussprache statt. Die Vertreter der Gewerkschaften forderten eine Herabsetzung des Kartoffelpreises. (Der Preis wurde bereits im Frühjahr auf 25. - M pro Zentner und 5. - M Zuschlag für den Abfchluß von Lieferungsverträgen fchlagelt.) Die Landwirte beriefen sich darauf, daß der genannte Preis von der Regierung feinerzeit zugestanden worden sei; f. hätten im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Preise reichlich Kartoffeln angebaut und ihre ganze Wirtschaft auf diese Preise eingestellt. Eine Reduzierung dieser Preise bedeute Vertragsbruch. Unter diesen Umständen bliebe nur eine Verständigung zwischen Erzeugern und Verbrauchern übrig. Nach längerer Aussprache wurde eine Unterkommission eingesetzt, in der alle Gruppen vertreten waren. Unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Debatte gewonnenen Ergebnisse wurde folgende Richtlinie für die Kartoffelverförgung einstimmig aufgestellt:

1. Im freien Verkehr soll ein Erzeugerpreis von 25. - pro Zentner für Herbstkartoffeln nicht überschritten werden. Wo es die Kosten der örtlichen Produktion gestatten, soll angestrebt werden, den Preis nur an diese Grenze zu fenden.

2. Es sollen durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die in bestehenden Stellen veranlaßt werden, unwirgänglich für einzelne Produktionsgebiete Verhandlungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern anzustellen, um eine Verförgung der Bevölkerung auf der in Ziffer 1 angegebenen Grundlage sicherzustellen. Dabei muß der unregelmäßige Zwischenhandel zwischen Verbraucher und Erzeuger ausgeschaltet werden. Der Handel wird sich mit einer sehr geringen Gewinnspanne begnügen.

3. Bei den Verhandlungen ist zugleich anzustreben, daß von Versorgungsorganisationen die Lieferung bestimmter Mengen zu dem örtlich zu vereinbarenden Preise vertragsgemäß übernommen wird.

4. Die auf Grund der Verordnung vom 21. Mai abschließenden Lieferungsverträge bleiben in Kraft. Die Gewerkschaftsvertreter gingen in ihren Forderungen allerdings bedeutend weiter; sie stimmten aber diesen Vereinbarungen ebenfalls zu im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit einer Klärung zwischen beiden Parteien. Wenn die landwirtschaftlichen Organisationen es erreichen, daß die Landwirte diese Vereinbarungen nicht nur für papierene Vereinbarungen betrachten, sondern daß auch danach gehandelt wird, dann dürfte die Verförgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in unter Umständen von Wunderpreisen möglich sein. Es wird aber auch an den Konsumenten liegen, nicht durch Ankaufsfäufe dem Handel und der Landwirtschaft Anlaß zur weiteren Preissteigerung zu geben. In verschiedenen Gegenden hat sich die Landwirtschaft bereits erklärt, Kartoffeln bereit zu 20. - und noch darunter an die mind. zumeist die Bevölkerung abzugeben. Mögen diesem Beispiel recht viele Landwirte folgen.

### Rundschau.

**Lohnföndung.** Durch Gesetz vom 10. August 1920 sind die Grenzen der unpfändbaren Summe des Lohnes und Diätenlohn erhöht.

Daneben sind der Pfändung nicht unterworfen bei Schuldnern, die ihrem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder unehelichen Kindern

Unterhalt zu gewöhren haben, 4000 M pro Jahr (bisher 2500 M). Für jede Person, der gegenüber die Unterhaltspflicht besteht, erhöht sich das unpfändbare Einkommen um ein Fünftel, jedoch nicht über sechs Fünftel des Mehrbetrages. Soweit der der Pfändung entzogene Gesamtbetrag unter Berücksichtigung aller dieser Sätze 3000 M (bisher 4000 M) übersteigt, ist er unbeschränkt pfändbar.

In allen anderen Fällen (in denen keine Unterhaltspflicht vorliegt) beträgt die Unpfändbarkeitsgrenze 4000 M (bisher 2000 M) pro Jahr, und der Lohn ist, soweit er diese Summe übersteigt, zu ein Fünftel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Keinesfalls darf der Gesamtbetrag des der Pfändung entzogenen Einkommens hier 6000 M (bisher 3000 M) übersteigen.

**Kündigungen bei verkürzter Arbeitszeit.** Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem 20. Juli über Kündigungen bei verkürzter Arbeitszeit folgende Entschliefung getroffen: Nimmt der Arbeitgeber wegen Verkürzung der Arbeitszeit eine Entziehung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit vor, so ist er bei der zehntägigen Kündigungsfrist verpflichtet, den Arbeitern für die ersten vierzehn Tage der verkürzten Arbeitszeit den vollen Lohn auszusahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Kündigung ausgesprochen hat oder nicht. Tägt der Arbeiter der sechs Wochen mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten und entläßt er bei weiterer Verkürzung der Arbeitszeit nicht nach vorausgegangener zehntägiger Kündigung die Arbeiter mit Ablauf der achten Woche, so ist er bei Entlassung der Arbeiter nicht etwa zur Zahlung des vollen Lohnes für die letzten vierzehn Tage verpflichtet, sondern lediglich zur Zahlung des Lohnes für die verkürzte Arbeitszeit.

**Die Beschlüsse des Demobilisierungskommissars.** Die Frage, ob der Demobilisierungskommissar einen Einspruch für allgemein verbindlich erklären kann, der einen Vorschlag an die Parteien auf Abschluß eines Tarifvertrages enthält, ist schätig: zur Zeit alle gewerkschaftlichen Kreise: für lebhaft. Wie uns die Vereinigung kleiner Arbeiterverbände mitteilt, steht nun ein landwirtschafliches Urteil in dieser Angelegenheit vor, wonach obige Beschlüsse vernichtet sind. Es steht in dem Urteil: Der unrichtige Sachverhalt läßt einen Einspruch ausgenommen, daß es sich hier nicht um eine Gesamtschlichtung handelt, die mit der wirtschaftlichen Demobilisierung im betreffenden Zusammenhang steht, sondern um einen gewöhnlichen Vertragskampf allgemeiner Art, der die Durchführung gütlicher Arbeitsvereinbarungen für die Arbeitnehmer und den Abschluß eines dementsprechenden Tarifvertrages zum Ziel hat. In diesem die Verbindlichkeit der Beschlüsse unanfechtbar, so vertritt damit der Schlichter seinen verbindlichen Charakter und den Ansprüchen der Arbeiter die sich auf diesen Sachverhalt und den ihm folgenden Tarifvertrag stützen, wird damit die Grundlage entzogen.

In der Arbeitsbegrenzung vertritt das Pandrecht den Standpunkt, daß dem Einriß des Demobilisierungskommissars nur solche Schlichtersprüche unterworfen sind, die Streitigkeiten mit zw. zurechtstellen oder wiederzuzurechtstellen Artzweck haben oder mit solchen Artzwecken verbunden sind, die aus Anlaß solcher Einflüßungen entzogen werden sollen, das heißt auch dann, wenn es sich nicht bloß um die Frage der Wiedereinstellung und Entlassung, sondern auch um die Entlohnung handelt, nicht wegen solcher Streitigkeiten, insbesondere Gesamtschlichtungen, die mit der wirtschaftlichen Demobilisierung in keinem begrifflichen Zusammenhang stehen. In einer anderen Auslegung würde das Landgericht eine Verlesung des § 108 der Reichsgewerbeordnung erdellen müssen, wonach die Festsetzung der Verbindlichkeiten zwischen den selbständigen Gewerbebetreibern und den gewerkschaftlichen Arbeitern vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand für die Arbeitsverhältnisse ist, einer Beschränkung, die nach jetzt trotz aller Einschränkungen zu den Grundfragen des Arbeitsrechts gehört. An dieser Erwägung stehtere auch der Bericht, die mehrfach erwähnte Meinung des Reichsarbeitsministers, daß der Bericht des § 28 der Demob. V. allgemein und wörtlich auszuführen sei, für die vom Landgericht festgesetzte Maßzahl auszuheben zu machen. Daß eine solche authentische Auslegung für das Gericht nicht zwingend sei, bedürfte dabei keiner Erörterung.

### „Do der Betriebsrat zustimmt?“

Der Verlag Griebel u. Co. in München änderte wegen Arbeitsmangel mehrere Buchbindern und Kasserinnen. Der Betriebsrat, der zunächst Einspruch erhob, stimmte schließlich der Kündigung zu, weil die Firma die baldige WiederEinstellung bzw. Ablösung durch einen anderen Teil des Personals in Aussicht stellte. Die vom Betriebsrat vorgeschlagene allgemeine Arbeitszeitverkürzung lehnte die Firma ab und der Betriebsrat verzichtete unter den obigen Bedingungen auf die Juanfpruchnahme des Schlichtungsausschusses im Sinne des § 84 des Betriebsvertrages.

Eine christlich organisierte Arbeiterkassette baraufhin eine Klage beim Schlichtungsausschuss München I (Stadt) an. In der Verhandlung wurde seitens des Vertreters der Firma und des Betriebsrates mitgeteilt, daß inzwischen die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit eingetretten sei, daß aber eine WiederEinstellung der Beschäftigten bzw. deren Ablösung nicht mehr in Frage kam. Von Seiten des Gewerkschaftsverbandes, der die Kassette vertrat wurde dieser Tatbestand als unzulässig und unzulässig angesehen. Der Sinn der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei der, daß im Falle des Arbeitsmangels Entlassungen möglichst vermieden würden, nach dieser Verkürzung der allgemeinen Arbeitszeit anzuführen sei. Letzteres entspreche auch der Solidaritätspflicht.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses lautet: Da nach Auffassung des Schlichtungsausschusses die Zustimmung des Betriebsrates gegeben war, wird der Einspruch gegen die Kündigung abgewiesen.

Diese Entscheidung ist eine Folge der Nachahmung des Betriebsrates, der sich im vorliegenden Falle aus Ueberzeugung an dem Widerstand gegen die Entlassungen anderer Schlichtungsausschüsse, die dem Gedanken der Solidarität im Sinne des § 84 Geltung verschafft haben.

**Internationale Forderung der Arbeit.** Internationaler Arbeiterverband. Am 12. 13. 14. und 15. Oktober fanden in Köln Vertreter der deutschen Arbeitermittelschichtenverbände von Deutschland, Holland, Belgien und Österreich zwecks Gründung einer internationalen Organisation. Nach Besetzung der Statuten wurde die Gründung vollzogen. Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter von fünf angeschlossenen Verbänden zusammen. Am 1. Vorsitzenden wurde der Leiter der deutschen Organisation, Kollege Chr. Schmitz, Düsseldorf, gewählt.

### Literarisches.

#### Sozialpolitik und soziale Erziehung.

Nr. 67. Carl F. v. Die Anfänge während der ersten französischen Revolution. Göttinger deutsche Verlag, 1920, 2 1/2 M. — Die französische Revolution bietet ein Spiegelbild für unsere Zeit. Dem ursprünglich Interfieren trachen sich diese Revolutionen zwischen der Zeit vor 120 Jahren und unseren Tagen. Das Weltbild ist bei der Revolution in der Mähe der Manier die sich vor nicht viele Jahre stellt, wird in diesem Buch den Leser über die deutsche Revolution durch die Geschichte anzuregen. Es behandelt auch die sozialpolitisch so wichtige Schulfrage.

Nr. 68. 2. Heft, Abriß der Sozialpolitik. Wirtschaft und Bildung Band 158. Leipzig Quelle und Meyer, 1920, geb. 4 M. — Darf in der Bibliothek eines Gewerkschafters und Volkshilfers fehlen Unterrichts vorzüglich über die Geschichte, den sittlichen Stand und den gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik. Als Nachschlagewerk unentbehrlich.

Nr. 69. E. Bräuer, 1. Die Aufgaben des Unternehmers. — 2. Die Aufgaben des Arbeiters. München Verlag J. F. Lehmann, 1920, je 0.70. — Zwei kleine Schriften. Eine einheitliche, sittliche Auffassung der Arbeit. Bezieht die Zusammengehörigkeit und die Solidarität zwischen Arbeiter und Unternehmer. Will beide als notwendig zueinander gehörend im Arbeitsspruch erweisen und aus diesem Gesichtspunkt heraus jedem von beiden gerecht werden. Einem fben Gleichmachen aller Menschen entgegen, nicht für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft.

Nr. 70. Soziale und Staatsbürgerliche Konferenzen und Studienzettel. R. Glatbach, Berlin, 1920, 0.75. — Führt die Ziele für Erziehung, Leitung und Ziele solcher Zirkel. Gibt eine



